

## Leitfaden zum Berufsschutz Plus

Die Abwicklung der betrieblichen Altersvorsorge über die Hamburger Pensionskasse (HPK) ist von einfachen Abläufen und geringstmöglichem Verwaltungsaufwand geprägt. Eventuell setzen Sie bereits eine Altersvorsorge mit der HPK um. Viele Abläufe wiederholen sich auch im Berufsschutz Plus oder sind sehr ähnlich. Es gibt aber wesentliche Unterschiede, die für eine korrekte Abwicklung zu beachten sind und die wir Ihnen in diesem Leitfaden erläutern möchten.

### Art der Versorgung

In die betriebliche Altersvorsorge werden alle Beschäftigten ohne Gesundheits-Check aufgenommen. Zum Ausgleich gilt eine allgemeine Wartezeit von drei Jahren. Auch danach richtet sich die Höhe der Leistungen stets nach den Rentenbausteinen, die mit den gezahlten Beiträgen finanziert sind. Damit haben auch zwischenzeitliche Schwankungen in der Beitragszahlung nur eine geringe Bedeutung für die Leistungshöhe.

Der **Berufsschutz Plus** ist dagegen eine reine Risikoversicherung. Mit ihr wird ab Beginn eine feste Monatsrente abgesichert. Sie beruht auf der Annahme einer dauerhaften Fortführung der Beitragszahlung. Die Höhe der Monatsrente hängt dabei vom Eintrittsalter ab. Ein unverbindliches Beispiel: Sie kann bei 15 Euro Monatsbeitrag z.B. 210 Euro betragen (Eintrittsalter 28). Die Aufnahme von Beschäftigten in den Berufsschutz Plus und ebenso spätere Beitragserhöhungen sind daher stets an bestimmte Bedingungen geknüpft, die unten im Einzelnen erläutert werden. Außerdem wirken sich Änderungen in der Beitragshöhe unmittelbar auf die Höhe der abgesicherten Monatsrente aus. Daher sind für den Berufsschutz Plus monatliche Meldungen und Beitragszahlungen unvermeidbar.

### Neuanmeldungen

Für die Neuanmeldung von Beschäftigten zum Berufsschutz Plus ist eine Fallunterscheidung nach dem zum Stichtag der Anmeldung erreichten Alter und den Teilnahmekriterien erforderlich:

#### **1. Fall: ab Vollendung des 65. Lebensjahres**

In diesem Fall erfolgt keine Anmeldung im Berufsschutz Plus. Stattdessen wird der Arbeitgeberbeitrag für die tarifliche Altersvorsorge verwendet.

#### **2. Fall: ab Vollendung des 63. Lebensjahres, vor Vollendung des 65. Lebensjahres**

In diesem Fall erfolgt die Anmeldung nur dann, wenn die Beschäftigten die Fragen des vereinfachten „Gesundheits-Checks“ beantworten und sich keine Einschränkungen des Gesundheitszustandes ergeben.

Dafür teilt der Arbeitgeber der Hamburger Pensionskasse entsprechende persönliche Daten (Name, Geburtsdatum, Anschrift) der Beschäftigten mit. Die HPK fordert daraufhin einen vereinfachten „Gesundheits-Check“ innerhalb einer dreiwöchigen Frist bei den Beschäftigten an.

(weiter mit 2. Fall): Senden die Beschäftigten den vereinfachten „Gesundheits-Check“ fristgerecht zurück und bestehen ihn, bestätigt die HPK dem Arbeitgeber, dass diese Beschäftigten im Berufsschutz Plus angemeldet werden können.

Wird die Frist nicht eingehalten oder der „Gesundheits-Check“ nicht bestanden, teilt die HPK dem Arbeitgeber mit, dass die Beiträge für die Beschäftigten gemäß Tarifvertrag stattdessen in die tarifliche Altersvorsorge zu zahlen ist (gemäß TV Altersvorsorge).

### **3. Fall: vor Vollendung des 63. Lebensjahres**

In diesem Fall werden keine besonderen Erklärungen von den Beschäftigten verlangt, es reicht die Dienstobliegenheitserklärung des Arbeitgebers: Er bestätigt mit der Anmeldung der Beschäftigten zum Berufsschutz Plus, dass diese nach seiner Kenntnis zum Zeitpunkt der Anmeldung keine Leistungen wegen Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder Erwerbsminderung beziehen und keinen Antrag auf Erwerbsminderungsrente gestellt haben.

Für die zutreffende Abgabe der Dienstobliegenheitserklärung ist es erforderlich, aber auch ausreichend, wenn sichergestellt ist, dass die in der Personalverwaltung vorhandenen Informationen berücksichtigt werden.

**Bitte beachten Sie:** Für neu angemeldete Beschäftigte erhalten Sie ein Begrüßungsschreiben als PDF-Datei. Da es für den individuellen Informationsaustausch zwischen Beschäftigten und der HPK wichtig ist, bitten wir Sie, das Begrüßungsschreiben zügig weiterzureichen.

## Gehaltsumwandlungen

Die Beschäftigten können ihren Versicherungsschutz erhöhen, indem sie eigene Beiträge per Gehaltsumwandlung (Brutto-Entgeltumwandlung) einzahlen.

Für **zusätzliche Beiträge bis 15 Euro monatlich** bestehen in der Regel keine Zugangsbeschränkungen. Die Beschäftigten müssen lediglich erklären, dass sie derzeit keine Leistungen wegen Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder Erwerbsminderung beziehen und aktuell keinen Antrag auf Erwerbsminderungsrente gestellt haben. Kann er oder sie diese Erklärung nicht abgeben, darf der Arbeitgeber die Gehaltsumwandlung nicht annehmen. (Zusätzlich gilt: Haben die Beschäftigten bei erstmaliger Gehaltsumwandlung oder bei Erhöhung das 63. Lebensjahr vollendet, ist ebenfalls die Beantwortung der Fragen des vereinfachten Gesundheits-Checks erforderlich. Der Arbeitgeber darf die Gehaltsumwandlung in dem Fall erst auf Grundlage der Zustimmung der HPK annehmen.)

Für **zusätzliche Beiträge ab 25 Euro** ist immer ein Gesundheits-Check erforderlich. Die Beschäftigten reichen das entsprechende Formular bei der HPK ein. Die HPK legt anhand der Angaben die mögliche Gehaltsumwandlung fest und stellt der Person eine bereits vorausgefüllte und personalisierte Vereinbarung zur Verfügung. Darin ist bereits angegeben, bis zu welcher Höhe eine Gehaltsumwandlung möglich ist. Die Beschäftigten füllen dieses Formular zur Gehaltsumwandlung aus und legen es ihrer Personalverwaltung vor. In der Personalverwaltung ist darauf zu achten, dass der Umwandlungsbetrag mindestens 25 Euro beträgt, jedoch maximal der von der HPK bestätigte zulässige Höchstbetrag.

**Achtung:** Die beschriebenen Regelungen gelten nur für Beitrags- und damit Risikoerhöhungen. Absenkungen der Gehaltsumwandlung erfolgen dagegen ohne Rückkopplung mit der HPK.

Besonderheit für neu eingestellte Beschäftigte, die bereits im Berufsschutz Plus abgesichert sind: Da auch für diese Beschäftigten die Neuanmeldung und Finanzierung mit Arbeitgeberbeiträgen erst nach einer Frist von sechs Monaten erfolgt, können diese bereits ab Beginn eine Gehaltsumwandlung in Höhe ihres bisherigen Gesamtbeitrags vornehmen, damit sie ihren Versicherungsschutz in diesem Zeitraum aufrechterhalten können. Auch hierüber erhalten Sie ggf. von der HPK eine entsprechende Information.

Die HPK stellt den Beschäftigten alle erforderlichen Informationen, Vereinbarungen, Dokumente etc. im Vorsorgeportal zur Verfügung, für das alle Beschäftigten einen Zugang haben werden.

**Für die korrekte Abwicklung ist die Verwendung von Dokumenten zwingend erforderlich, die die HPK für den Berufsschutz Plus entwickelt hat.** In Ihrem eigenen Interesse bitten wir Sie darum, keine selbstentwickelten Formate zu nutzen. Die Unterlagen der HPK enthalten alle notwendigen rechtlichen Formalia.

## Meldungen

Die Anmeldungen der Beschäftigten, die monatlichen Beitragsmeldungen sowie die Abmeldungen übermitteln Sie über unser datenschutzkonformes Arbeitgeberportal. Sofern Sie noch keinen persönlichen Zugang zum Arbeitgeberportal haben, richten wir Ihnen diesen mit dem Beitritt zur HPK ein.

Das Arbeitgeberportal nutzen wir ebenfalls, um Dokumente und Nachrichten mit Ihnen auszutauschen. Bitte denken Sie daher stets daran, uns Ansprechpartnerwechsel rechtzeitig mitzuteilen.

**Für den Berufsschutz Plus ist es erforderlich, die Meldungen monatlich zu übermitteln.**

Neuanmeldungen, Abmeldungen und Beitragsmeldungen müssen bis zum 15. des Folgemonats eingereicht werden. Nur so ist für die Beschäftigten ein uneingeschränkter Versicherungsschutz gewährleistet.

Die Meldungen zum Berufsschutz Plus entsprechen im Aufbau des Datensatzes dem bewährten Datensatzformat der betrieblichen (tariflichen) Altersvorsorge über die HPK. Anpassungen ergeben sich lediglich in den Spalten Tarif (BSP) und Versorgungssystemkennzeichen ID – entsprechend der Tarifgemeinschaft.

- Tarifgemeinschaft bayerische Milchwirtschaft: **ID = 2869**  
*Tarifvertrag zur Absicherung des Berufsunfähigkeitsrisikos für die Beschäftigten in den Betrieben der Milchwirtschaft in Bayern*
- Tarifgemeinschaft bayerische Brauwirtschaft: **ID = 3408**  
*Tarifvertrag zur Absicherung des Berufsunfähigkeitsrisikos – Brauwirtschaft Bayern*
- Tarifgemeinschaft Erfrischungsgetränke Bayern: **ID = 3460**  
*Tarifvertrag zur Absicherung des Berufsunfähigkeitsrisikos für die Erfrischungsgetränke- und Mineralbrunnenindustrie und des einschlägigen Handels sowie der Essenzenindustrie in Bayern*

Eine detaillierte Datensatzbeschreibung sowie eine Musterdatei für die Meldungen zum Berufsschutz Plus erhalten Sie über die Unternehmensbetreuung der Hamburger Pensionskasse.

Wir unterscheiden folgende Meldegründe:

### **Neuanmeldungen („N“)**

- Neuanmeldungen der Beschäftigten erfolgen stets zum Ersten eines Monats.
- Die Beschäftigten erhalten eine Zusage in der jeweils aktuellen Tarifgeneration.
- Die Begrüßungsschreiben stellen wir Ihnen als PDF-Dateien im Arbeitgeberportal zur Verfügung. Sie haben somit die Wahl, die Begrüßungsschreiben digital oder in Papierform bspw. mit der Lohn- und Gehaltsabrechnung an Ihre Beschäftigten weiterzureichen. Mit dem Begrüßungsschreiben erhalten die Beschäftigten wiederum einen eigenen Zugang zu ihrem persönlichen Vorsorgeportal.
- Führen wir Beschäftigte bereits mit einer Bestandsnummer in unserem System, so gilt diese auch für den Berufsschutz Plus. Allen anderen Beschäftigten erteilen wir eine Bestandsnummer mit der Anmeldung. Zur Pflege Ihres Lohnabrechnungsprogramms erhalten Sie eine Liste der jeweiligen Bestandsnummern zusammen mit den Begrüßungsschreiben.

### **Beitragsmeldung („B“)**

- Für alle Beschäftigten ist monatlich eine Meldung des eingezahlten steuerfreien Arbeitgeberbeitrags und ggf. des Gehaltsumwandlungsbetrags für den Berufsschutz Plus zu übermitteln.
- In den meisten Fällen werden die Beitragshöhen über die Monate hinweg gleich sein, da eine Beitragsänderung der Gehaltsumwandlung nur jährlich und eine Änderung des Arbeitgeberbeitrags nur durch einen geänderten Teilzeitfaktor möglich ist. Sie müssen also nur die neu eingetretenen bzw. ausgeschiedenen Beschäftigten und wenige Änderungen berücksichtigen, wenn Sie die Meldedatei des Vormonats anpassen.
- Bitte beachten Sie, dass Beschäftigte ohne aktuellen Beitrag (z.B. wegen Elternzeit) weiter monatlich mit 0 Euro zu melden sind.

### **Abmeldung („A“)**

- Austritt aus dem Unternehmen: Die Beschäftigten werden über ihre Möglichkeiten zur Fortführung mit eigenen Beiträgen informiert. Ohne Fortführung der Beitragszahlung erlischt der Versicherungsschutz zum Austrittsdatum.

### **Ende- und Startmeldung („E“, „S“)**

- Wechsel von Beschäftigten innerhalb des Konzerns, können Sie mit der Übermittlung von Ende- und Startmeldungen abbilden.
- Die bestehende Zusage im Berufsschutz Plus wird ununterbrochen im neuen Bereich bzw. beim neuen Arbeitgeber fortgeführt.
- Für die Beschäftigten bleiben die Tarifkonditionen unverändert erhalten.

## Beitragszahlungen

Die Beiträge zahlen Sie bitte monatlich bis zur Mitte des Folgemonats unter Angabe der Unternehmensnummer (XXXX) und des aktuellen Jahres (YY).

**IBAN:** DE27 2005 0550 1502 3766 74

**BIC:** HASPDEHHXXX

**Verwendungszweck:** UNr. XXXX BSP Beitrag 20YY

## Fragen

Für Fragen zur administrativen Abwicklung steht Ihnen unsere Unternehmensbetreuung zur Verfügung. Sie erreichen das Team unter 040 28 01 45-330. Diese Durchwahl ist ausschließlich für unsere Unternehmenskunden gedacht.

Die Fragen Ihrer Beschäftigten zum Berufsschutz Plus beantwortet unsere Mitgliederbetreuung gerne. Sie erreichen das Team unter 040 28 01 45-319. Auf **berufsschutz.de** steht ihnen zudem ein Kontaktformular zur Verfügung.